32 K 1/26

Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 12.03.2027, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Neuss, Blatt 35081,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Neuss, Flur 34, Flurstück 3548, Gebäude- und Freifläche, Schwarzer Weg , Größe: 523 m²

Grundbuch von Neuss, Blatt 35081,
BV lfd. Nr. 2/zu 1
1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuss, Flur 34, Flurstück 3546, Verkehrsfläche, Schwarzer Weg, Größe: 373 m²

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

Bei dem Grundstück Gemarkung Neuss, Flur 34, Flurstück 3548, eingetragen unter lfd. Nr. 1, handelt es sich um ein 523 m² großes, unbebautes Grundstück.

Bei dem Grundstück Gemarkung Neuss, Flur 34, Flurstück 3546, eingetragen unter der lfd. Nr. 2 zu 1, handelt es sich um ¼ Anteil einer 373 m² großen Verkehrsfläche.

Lage: Schwarzer Weg, 41466 Neuss-Reuschenberg

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.01.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

280.900,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Neuss Blatt 35081, lfd. Nr. 1	276.000,00 €
- Gemarkung Neuss Blatt 35081, lfd. Nr. 2/zu 1	4.900,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.